

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2847/72 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972

zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 100/72 und (EWG) Nr. 1897/72 im Anschluß an den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 zu Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 153 der Akte<sup>(2)</sup>, die ihm beigefügt ist, nachstehend „Akte“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 30 der Akte sind die Verordnungen (EWG) Nr. 100/72 der Kommission vom 14. Januar 1972 über die Durchführungsbestimmungen für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2351/72<sup>(4)</sup>, und (EWG) Nr. 1897/72 der Kommission vom 1. September 1972 über eine Dauerausweisung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2523/72<sup>(6)</sup>, gemäß den im Anhang II dieser Akte dargelegten Regeln anzupassen. Es ist daher notwendig, die genannten Verordnungen für die neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 wird durch den folgenden Absatz ergänzt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

„(4) Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gilt der in Absatz 2 genannte Termin in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorgerückt.“

*Artikel 2*

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 wird durch die folgenden Fassungen ergänzt :

„denatured sugar“

„denatureret sukker“.

*Artikel 3*

Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 wird durch den folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorgerückt.“

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Sie wird ab 1. Februar 1973 angewandt.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

S. L. MANSCHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1972, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 9. 11. 1972, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 2. 9. 1972, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 1. 12. 1972, S. 65.